

verpflichtet und verbunden bleiben. Und dazu sollen sie jährlich und alle Jahr auf gewöhnliche Zeiten ihr Gericht halten, und sich ferner in allen Sachen, die hierin nicht verändert und ausgedrückt stehen, schicken und regieren wie sich nach Hovesrecht dies zu genießen und zu entgelten gebührt, und gewöhnlich zu seyn pfeget. Behaltlich doch hierinnen des Gotteshauses zu Deuz Gerechtigkeit, auch der Kapelle zu Rhade ihrer Pfacht oder Zins unbenommen noch vermindert und ist diesem allen nach hiermit unser Befehl und zwanglicher Wille daß die zu oft erwehnter Unterherrlichkeit Haus und Hovesgericht zu Rhade gehörige Hovsleute und Unterthanen, allem dem was obstehet gehorsamft nachleben. Geben Cleve in unserm Regierungsrathe am 22. Merz im Jahr ein tausend sechs hundert und fünfzig. Anstatt und von Wegen Hochstgl. Sr. Churf. Dgl.

J. M. Moris gb.

Bosontl.

Martin Stuingl.

Formula juramente eines Hovesmannes.

Ich N. N. schwöre ic. ic. das ich als Hovesmann meinem Hoves herrn des Hauses Rhade treu Hold und gehorsam seyn, dessen Nutzen nach meinem Vermögen befördern, mich dem Hoerdischen Recesses und Hovesrechten gemäß verhalten, und alles dasjenige thun und lassen wolle, was einem getreuen Hovesmannes zu thun und zu lassen oblieget Sowahr ic. ic.

Beilage 92.

Urtheil des weltlichen Hofgerichts zu Münster in Sachen der Hofkammer wider Hilken, die Hofhörigkeit betreffend, publicirt den 18ten Juli 1788.

In Appellations Sachen der fürstlichen Hofkammer wider Karl Hilken zum Lohe, wird Procuratoren Canter sich auf die durch Stapel eingekommenen Responsionschrift erheblich vornehmen zu lassen und die negata bevorab den 5 und 6 Gravatorial Artikel, da er kann oder will, schließbar zu erweisen, obsonst, da die Hofhörigkeit und die desfalls zu entrichtenden Prästanda nur eine advocatiam zum Grunde haben, und regulariter dem Hofherren kein dominium des Hofhörigen Guts gewährt, warum dafelbe nicht salvo onere inhaerente zu distrahiren sey, gründlich vorzustellen, und was der hochfürstlichen Hofkammer von der Hofhörigen Ellemanns Stette entrichtet werden muß, specialius anzuzeigen auferlegt.